

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 GO-LT § 10

GO-LT - Landtags-Geschäftsordnungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Nach der Wahl des Präsidenten wird der Präsidenten-Stellvertreter (Zweiter Präsident) gewählt.§ 9 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

In Kraft seit 22.04.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.} \\ www.jusline.at \end{tabular}$